

(8) Der Ministerrat gewährleistet den planmäßigen Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung und die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Er sichert den umfassenden Schutz der Rechte und der Freiheit der Bürger.

§ 2

(1) Der Ministerrat erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer.

(2) Der Ministerrat ist dafür verantwortlich, daß die bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu lösenden Aufgaben der staatlichen Innen- und Außenpolitik ausgearbeitet werden. Er hat der Volkskammer die von ihr zu treffenden Entscheidungen rechtzeitig zur Beschlußfassung vorzulegen. Er unterbreitet der Volkskammer Entwürfe von Gesetzen und Beschlüssen.

(3) Der Ministerrat, sein Vorsitzender und seine Mitglieder sind der Volkskammer für ihre Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende des Ministerrates gibt zur Neuwahl die Regierungserklärung über die Ziele und Hauptaufgaben der Tätigkeit des Ministerrates ab, vertritt bei der Behandlung grundlegender Fragen der Durchführung der Staatspolitik in der Volkskammer den Standpunkt des Ministerrates und legt Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab.

(4) Der Ministerrat unterstützt die Arbeit der Ausschüsse und der Abgeordneten der Volkskammer. Er sichert, daß die Ausschüsse über wichtige Fragen der Durchführung der Staatspolitik informiert werden und wertet Ergebnisse ihrer Tätigkeit für seine Arbeit aus.

§ 3

(1) Der Ministerrat leitet unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die Volkswirtschaft entsprechend den Direktiven der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den langfristigen Plänen, den Fünfjahr- und Jahresplänen und sichert die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft. Er legt die Grundrichtung und die Hauptaufgaben zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts fest und sichert das dafür erforderliche Forschungs- und Entwicklungspotential.

(2) Der Ministerrat gewährleistet durch die zentrale Leitung und Planung die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung, bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

(3) Der Ministerrat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Tätigkeit der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen auf die effektive Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums zu richten. Er gewährleistet den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens.

(4) Der Ministerrat sichert die planmäßige Erschließung der volkswirtschaftlichen Reserven durch ökonomische Materialausnutzung, intensive Nutzung der vorhandenen Grundfonds und Ausrüstungen, durch systematische Senkung der Kosten der gesellschaftlichen Produktion und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse.

Der Ministerrat ist dafür verantwortlich, daß staatliche Reserven entsprechend den Erfordernissen gebildet werden.

§ 4

(1) Der Ministerrat ist verantwortlich für die rechtzeitige Ausarbeitung der langfristigen Pläne, der Fünfjahr- und Jahrespläne sowie der Staatshaushaltspläne. Er gewährleistet, daß bei der Ausarbeitung der Pläne von den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Erfordernissen des sozialistischen Staates ausgegangen wird. Der Ministerrat sichert, daß die Staatliche Plankommission in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse die Pläne wissenschaftlich vorbereitet und begründet. Er gewährleistet die planmäßige Verbesserung der volkswirtschaftlichen Struktur in Übereinstimmung mit den Möglichkeiten und Erfordernissen der fortschreitenden sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW.

(2) Der Ministerrat berät und bestätigt die Entwürfe der Gesetze über die Fünfjahrpläne, die Jahrespläne und die Staatshaushaltspläne. Er legt sie der Volkskammer zur Beschlußfassung vor.

(3) Der Ministerrat beschließt über die Staatsbilanzen und entscheidet grundsätzliche Fragen des Finanz-, Währungs- und Kreditwesens sowie der Preise.

§ 5

(1) Der Ministerrat leitet die Durchführung der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Die Tätigkeit des Ministerrates ist darauf gerichtet, die günstigsten äußeren Bedingungen für den weiteren Aufbau des Sozialismus in der DDR zu schaffen.

(2) Der Ministerrat vertieft allseitig das Bündnis mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft. Er gewährleistet einen aktiven Beitrag der DDR zur politischen, ökonomischen, ideologischen und militärischen Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft. Der Ministerrat bestimmt die Grundrichtung und die Schwerpunkte der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und geistig-kulturellen Zusammenarbeit der DDR mit den sozialistischen Ländern. Er sichert die Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration sowie die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den anderen sozialistischen Ländern.

(3) Der Ministerrat verwirklicht in seiner Tätigkeit die Prinzipien der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Er entwickelt die politischen, ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Beziehungen zu anderen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und im Geiste der Völkerfreundschaft. Der Ministerrat gewährleistet die Unterstützung der Staaten und Völker, die gegen den Imperialismus und sein Kolonialregime, für nationale Unabhängigkeit und Freiheit kämpfen.

(4) Der Ministerrat gewährleistet die Einhaltung des staatlichen Monopols auf dem Gebiet der Außenwirtschaft einschließlich des Außenhandels und der Valutawirtschaft.